

Nachrichten vom Landtage.

Fünf und neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, den 22. August 1833.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 1. Deput. der 2. Kammer, die Begutachtung der einzelnen §§. des Gesetzentwurfes wegen künftiger Einrichtung der alterthümlichen Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt betreffend. §§. 17 — 23.

Am Schlusse ihrer Bemerkungen zu §. 17. hält die Deputation, welche die Nothwendigkeit möglichst richtiger Werthangaben, als der Grundlagen statthafter Brandversicherungen, recht wohl fühlt und dieß durch mitgetheilte umständliche Auseinandersetzung laut ausgesprochen zu haben glaubt, gleichwohl dafür, daß in dieser Hinsicht der Gesetzentwurf §. 17. oder die aus dem Weimariſchen Gesetze etwa zu substituierende Fassung, erhebliche Besorgnisse für die Zukunft nicht veranlassen möchte. Gewiß ist es, daß für solche Werthangaben der Eigenthümer, eben so wie Taxationen Sachverständiger, nie ganz specielle und vollständige Vorschriften gegeben und daß Ausstellungen dagegen im Voraus nie ganz werden beseitigt werden können, daß man vielmehr, bei der Unvollkommenheit alles menschlichen Wissens und Wirkens, sich mit dem Bestreben nach Annäherung zum Wahren und Richtigen begnügen muß. Hier aber kann um so mehr dabei Beruhigung gefaßt werden, als die Gebäude-Eigenthümer ja ohnehin eine freie Wahl zur Versicherung innerhalb gewisser stets unter dem wahren Werthe bleibender Grenzen haben, als sie mit der höhern Versicherung und der dadurch erlangten höheren Hoffnung auch eine fortgehende höhere Beitragspflicht übernehmen, und als es im Grunde denn doch nur hauptsächlich darauf ankommt, daß nicht über den Werth versichert und nicht durch allzu niedrige Versicherung eine Belästigung der übrigen Theilnehmer herbeigeführt werde. Und dieß dürfte durch eine solche approximative Bewerthung nach den Vorschriften des Gesetzes hoffentlich zu vermeiden stehen, wenn man zumal in Betracht zieht, daß nach §§. 18. flgd. nicht nur die Obrigkeit zur Aufsicht und Remedur berechtigt und verpflichtet, sondern auch nach §. 36. recht weislich den Gemeinden eine Controle zugestanden ist.

Abg. Runde: Die Revision gehöre zu den Vorzügen eines Gesetzes, wie das vorliegende; gerade dadurch, daß diese früher gefehlt habe, wären die früher wahrgenommenen Uebelstände erwachsen, und welche aus der zu großen Erhöhung des Werthes hervorgegangen wären. Aus der Richtigkeit der Werthbestimmung sehe er einen großen Nutzen für das Gesetz erwachsen. Wollte man diese Werthbestimmung ganz allein von der eignen Angabe der Besitzer abhängig machen, und eine Revision nur dann eintreten lassen, wenn der Obrigkeit ein Bedenken beigehe, so dürften viele Fälle vorkommen, wo solche unrichtigen Angaben nicht abgeändert werden könnten. Es liege im Wesen der Sache, daß selten eine Anzeige dieser Art angebracht werde, und von der Ortsobrigkeit könne man nicht verlangen, daß sie selbst darüber Erkundigungen einziehe. Er fände es daher bedenklich, es auf die Anga-

ben der Besitzer ankommen zu lassen, und halte es passender, eine allgemeine Revision eintreten zu lassen. Diese werde zwar Spotteln mit sich, aber auch dahin führen, Hinterziehungen bei den Angaben zu vermeiden.

Abg. Sachse findet den Vorschlag der Deputation in Bezug auf das Weimar'sche Gesetz sehr angemessen. Er gehe aber noch einen Schritt weiter, und habe den Fall vor Augen, wo einem Besitzer ein Gebäude darum zuwider sei, weil es schon sehr lange stehe, manche Unbequemlichkeiten oder ein widriges Aeußere habe, vielleicht die Thüren und Fenster zu niedrig wären, an einer unpassenden Stelle stehe u. s. w. Würde nun ein so altes Gebäude nach den Baumaterialien und Handwerkslohn abgeschätzt, so würde es noch eben so viel werth sein, als ein neues. Es könne daher ein solcher Besitzer seine Rechnung darin finden, daß es abbrenne. Der Redner führt in dieser Beziehung mehrere Beispiele an, und beantragt dann folgenden Zusatz:

„Bei Gebäuden, welche bei guter Unterhaltung des Dachs zwar noch viele Jahre bestehen können, deren unbequemen und unzumuthigen Einrichtungen und im Zeitverlauf entstandenen Mangelhaftigkeiten aber nur durch eine schwerköstige Reparatur abzuheben, oder welche vortheilhafter an einer anderen Stelle aufzuführen wären, ist nur das Mauerwerk und die brauchbaren Baumaterialien ohne das Arbeitslohn abzuschätzen.“

Der Abg. Atenstädt hält für nöthig, daß man sich darüber verständige, ob man die Gründung und die stehengebliebenen Keller abziehen wolle oder nicht; denn wenn ersteres der Fall sei, so dürfe man sie nicht in die Werthangabe bringen, und beliebe das letztere, so müsse man noch bei §. 23. eine Bestimmung hierüber aufnehmen.

Der königl. Commissar v. Wietersheim entgegnet hierauf, daß sowohl diese Bemerkung, als die des Abg. aus Freiberg und ähnliche Bemerkungen bei der Ausarbeitung der Instruction ihre Berücksichtigung finden würden.

Der Abg. Kommasch erklärt sich gegen die Ausschließung der Gründung und Keller, weil nach einem neuen Gesetze die meisten Gebäude auf dem Lande von ihrem bisherigen Orte weggebaut und auf einen neuen Platz gebaut werden müßten, um mehr auseinander zu kommen, und folglich Keller und Gründung neu gebaut werden müßten.

Staatsminister v. Lindenau hält dafür, daß das Bedenken des Abg. Atenstädt in §. 23. in der Hauptsache beseitigt werde, indem jedem nachgelassen sei, nicht zu versichern, was dem Feuerschaden nicht ausgesetzt sei. Halte er also seine Gründung und Keller nicht dem Feuer ausgesetzt, so lasse er sie nicht versichern. Uebrigens halte er diesen §. im Zusammenhang mit